

# 35. Änderung des Flächennutzungsplans „Retentionsraum Sülzbogen“

Stadt Rösrath

Begründung Teil B

Umweltbericht

**Bearbeitung:** Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



**Dipl.-Ing. G. Kursawe**  
Planungsgruppe Grüner Winkel  
Alte Schule Grunewald 17  
51588 Nümbrecht  
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928  
Email: [Kursawe@Gruenerwinkel.de](mailto:Kursawe@Gruenerwinkel.de)

Nümbrecht, Stand: 06. Dezember 2023

# INHALT

	Seite
1	<b>Planungsanlass; Kurzdarstellung der Ziele.....</b> 1
2	<b>Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung .....</b> 4
3	<b>Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele.....</b> 4
3.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen ..... 4
3.2	Fachgesetze und Normen ..... 6
4	<b>Geprüfte Alternativen.....</b> 8
5	<b>Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung.....</b> 8
5.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt; Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen ..... 9
5.2	Schutzgut Landschaft; Landschaftsbild ..... 9
5.3	Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt ..... 10
5.4	Schutzgut Tiere ..... 11
5.5	Schutzgut Fläche..... 13
5.6	Schutzgut Boden..... 13
5.7	Schutzgut Wasser..... 15
5.8	Schutzgut Klima / Luft / Klimawandel..... 16
5.9	Kulturgüter und sonstige Sachgüter ..... 16
5.10	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern..... 16
5.11	Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen..... 16
5.12	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... 18
5.13	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung..... 18
6	<b>Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen .....</b> 18
7	<b>Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....</b> 18
8	<b>Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....</b> 18
9	<b>Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete .....</b> 19
10	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b> 19

## **Tabellen**

Tabelle 1: Flächennutzungsbilanz .....	3
Tabelle 2: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen .....	8
Tabelle 3: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens .....	17
Tabelle 4: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen .....	18

## **Abbildungen**

Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs .....	1
Abbildung 2: Darstellung Flächennutzungsplan – aktuelle Planzeichnung .....	2
Abbildung 3: Darstellung Flächennutzungsplan – Planung .....	3
Abbildung 4: Schutzausweisungen und Vorrangflächen .....	5
Abbildung 5: Plangebiet: Talniederung der Sülz, Nutzung als Wirtschaftsgrünland .....	9
Abbildung 6: Vorhandener Hochwasserschutzdamm, abschnittsweise mit Gehölzen bewachsen .....	10
Abbildung 7: Wirkraum bis 100 m zum Plangebiet (Horstbaumkartierung) .....	12
Abbildung 8: Böden im Planungsraum .....	14
Abbildung 9: Fließgewässer im Planungsraum .....	15

## 1 Planungsanlass; Kurzdarstellung der Ziele

Die Stadt Rösrath beabsichtigt mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Retentionsraum Sülzbogen“ die Änderung der Darstellung von einer Wohnbaufläche, einer Fläche für die Landwirtschaft und einer Grünfläche zugunsten von einer Fläche für die Landwirtschaft mit dem Zusatz „Flächen für die Wasserwirtschaft“. Stadtplanerisches Ziel ist es, diese Flächen zukünftig einer Nutzung als Retentionsfläche zuzuführen. Aufgrund des katastrophalen Hochwasserereignisses vom Juli 2021, dass weit über dem 100-jährigem Hochwasser (HQ-100) und sogar über dem potentiellen Extremhochwasser (HQ-extrem) lag, sind die Wohnbauflächen im Geltungsbereich, unter Berücksichtigung zukünftiger Hochwasserereignisse in Zeiten des Klimawandels, nicht bebaubar. Hier besteht nur der vorbereitende Bauleitplan mit einer Darstellung als Wohnbaufläche. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan oder eine Innenbereichssatzung gem. § 34 (4) BauGB existiert für diesen Bereich nicht.

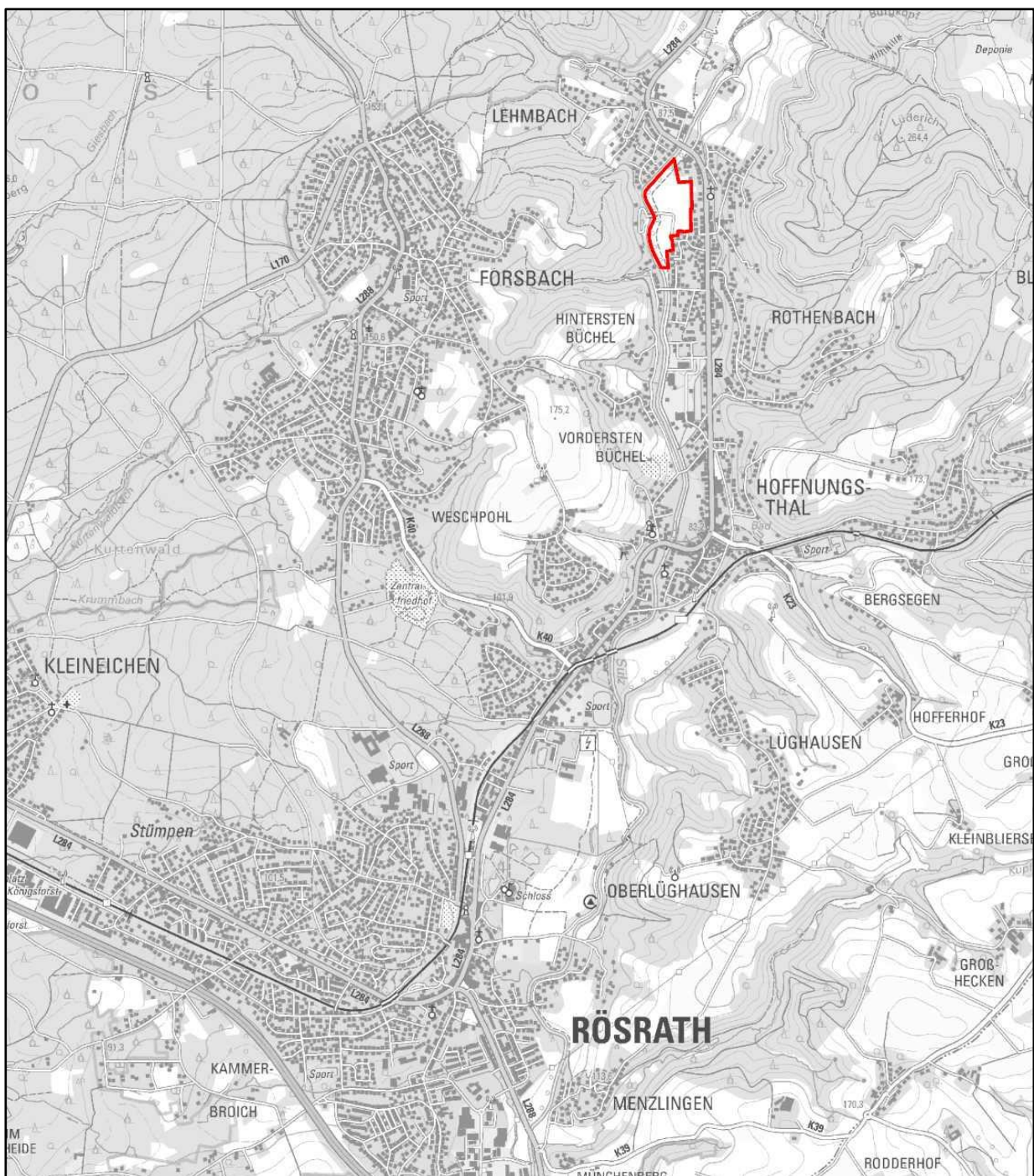


Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs

Die Herstellung einer Retentionsfläche ist abhängig von der Eigentümersituation und von einer Zurückverlegung des Deiches entlang der Sülz. Der Rückbau des vorhandenen Deiches (in Zusammenarbeit mit dem Aggerverband) könnte, nach Herstellung eines neuen Deiches entlang der Wohnbebauung, vollständig erfolgen. Als Variante ist ein Teilrückbau, unter Schonung des vorhandenen Gehölzbestandes, möglich. Ein weiteres Planungsziel ist der Rückbau der vorhandenen Brücke über die Sülz. Das private Brückenbauwerk am Rand des Geltungsbereiches stellt im Hochwasserfall ein großes Hindernis dar, da der Querschnitt an dieser Stelle besonders eingengt wird.

Im Rahmen des Verfahrens wurden „Hydraulische Nachweisführungen zur Überprüfung der Wirksamkeit eines geplanten Gewässerretentionsraumes (GWR) im Sülzbogen bei Rösrath-Hoffnungsthal“ durch das Kooperationskonsortium Straßen.NRW, Stadt Rösrath und Aggerverband durchgeführt. Es wurden zwei Varianten untersucht. Als mögliche Varianten wurde als 1. Variante die Absenkung des Deiches bis auf linkes Vorlandniveau und als 2. Variante die Kappung des größtmöglichen HW-Wellenscheitels (Fülle) bei Deichabsenkung auf eine optimierte Einlaufhöhe berechnet.

Im Ergebnis zeigt der Retentionsraum (max. Füllvolumen: etwa 44.000 m<sup>3</sup>) in beiden Varianten einen spürbaren positiven Effekt auf die Hochwassersituation in Lehm bach und auch z.T. in Hoffnungsthal auf.

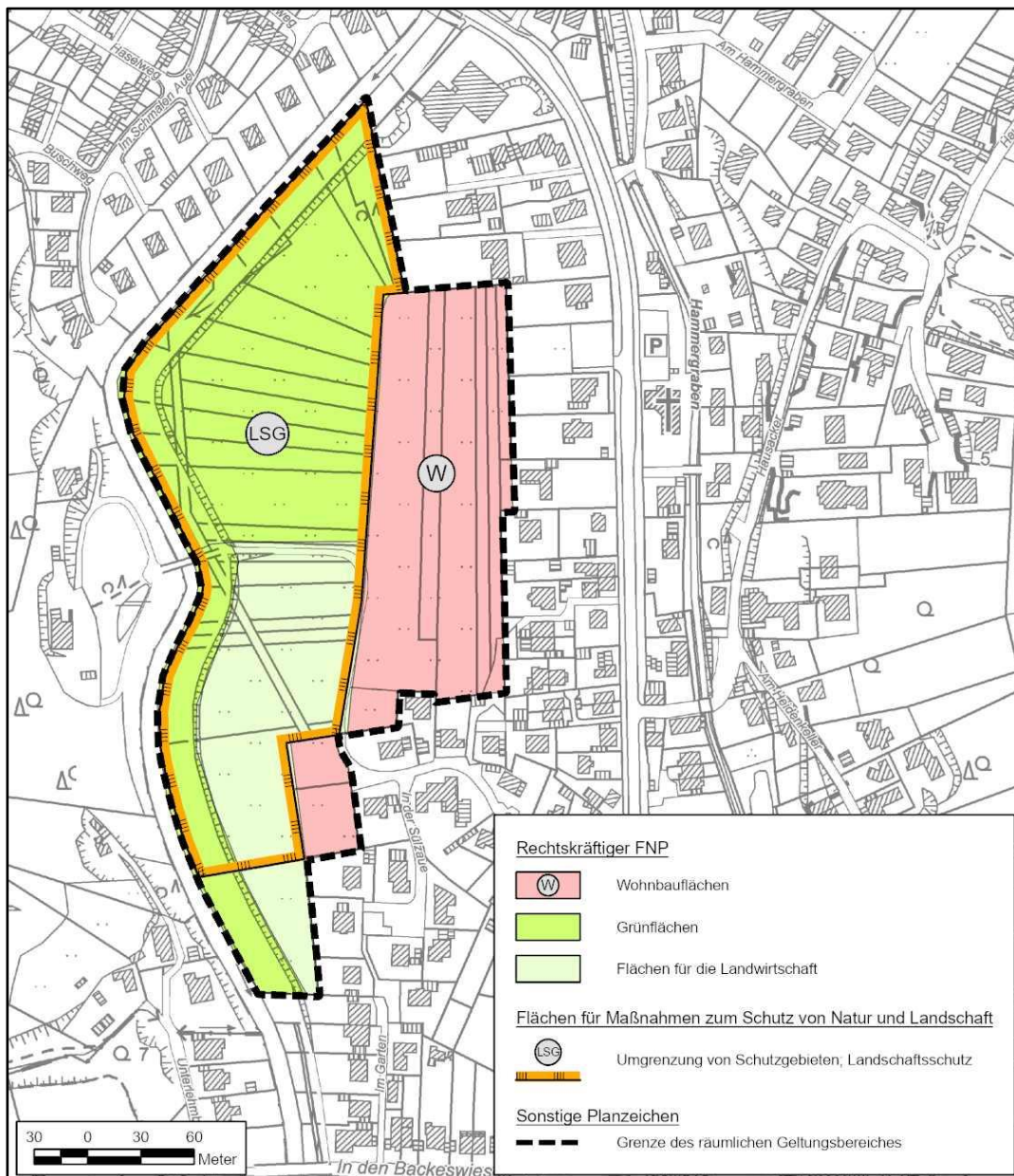


Abbildung 2: Darstellung Flächennutzungsplan – aktuelle Planzeichnung

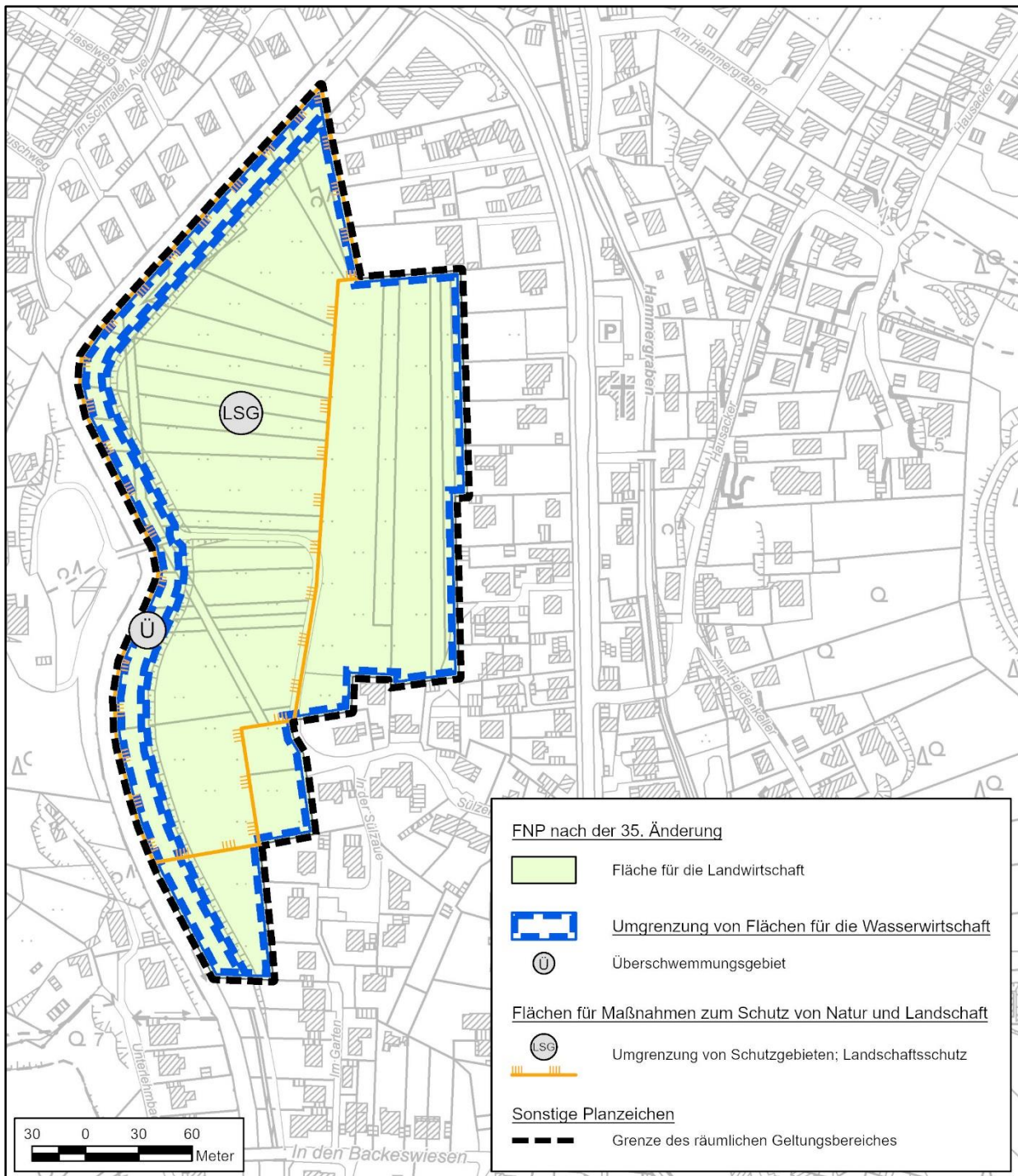


Abbildung 3: Darstellung Flächennutzungsplan – Planung

Die Flächennutzungsbilanz stellt sich wie folgt dar:

Nutzung	Bestand	Planung
Wohnbaufläche	19.890 m <sup>2</sup>	-
Grünfläche	30.120 m <sup>2</sup>	-
Fläche für die Landwirtschaft	13.700 m <sup>2</sup>	63.710 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt:</b>	<b>63.710 m<sup>2</sup></b>	<b>63.710 m<sup>2</sup></b>

Tabelle 1: Flächennutzungsbilanz

## 2 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen des Planvorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert und bewertet werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung insgesamt, seine Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen, auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt, durch die Flächeninanspruchnahme an sich, auf die Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse einschließlich des Klimawandels sowie auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion erfolgten Begehungen des Plangebietes im Frühjahr und Sommer 2022.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbal-argumentativ. Es werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als **nicht relevant** bezeichnet

## 3 Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

### 3.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

#### Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Köln weist das Plangebiet als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) aus.

#### Flächennutzungsplan

Der aktuell geltende Flächennutzungsplan der Stadt Rösrath stellt den Geltungsbereich der 35. Änderung derzeit als Fläche für die Landwirtschaft, Grünflächen und Wohnbauflächen dar (Abb. 2).

#### Landschaftsplan „Südkreis“

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet RO\_2.2-3 „Sülzaue“. Die Ausweisungen umfassen die im Bereich der Städte Overath und Rösrath gelegenen Teile der Sülzaue zwischen Klefhaus und Hoffnungsthal bzw. zwischen Hoffnungsthal und Rösrath. Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Auenlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum mit besonderer Bedeutung zum Schutz der Sülz und für den Biotopverbund.

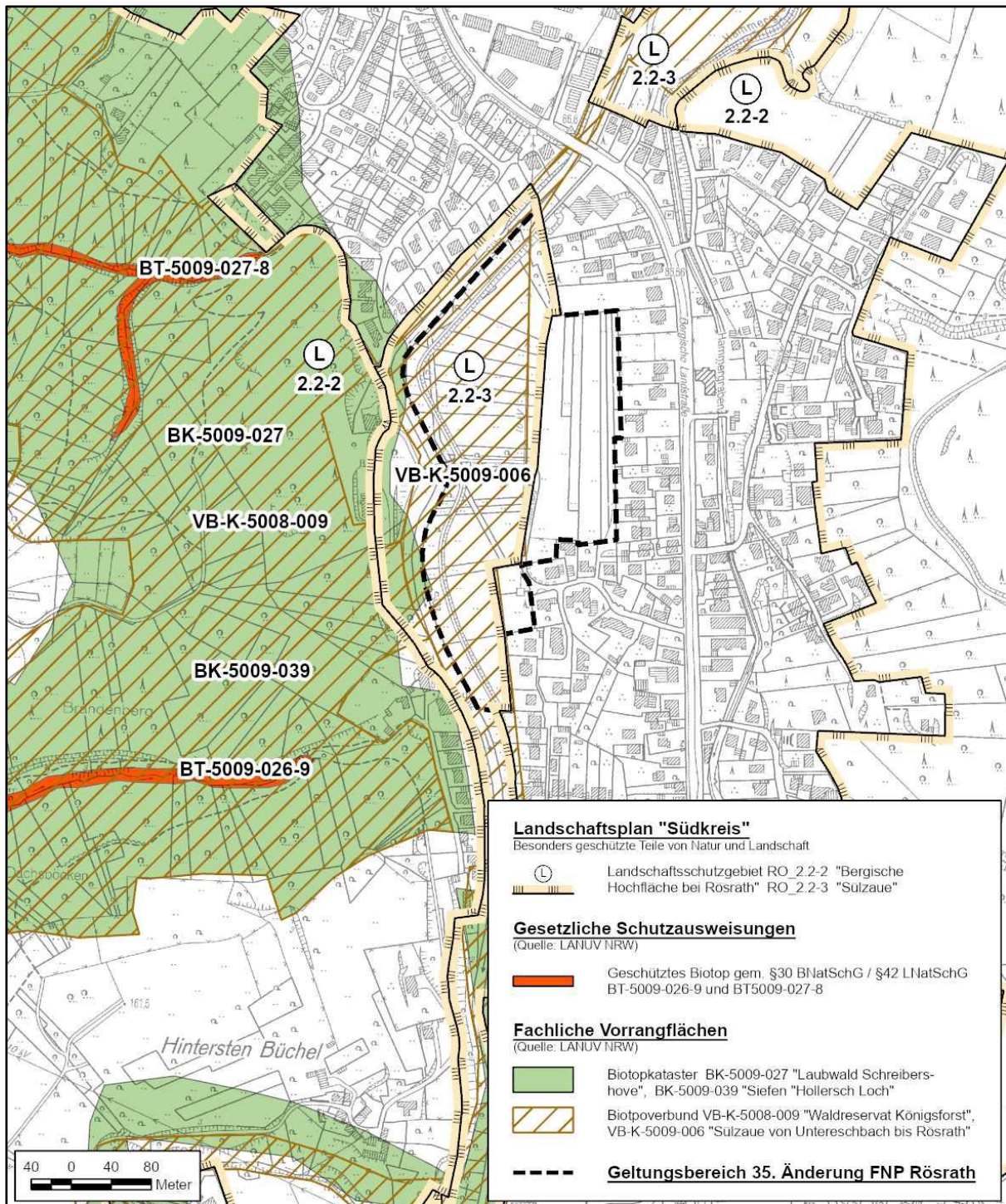


Abbildung 4: Schutzausweisungen und Vorrangflächen

### Fachliche Vorrangflächen

#### *Biotopverbundflächen NRW*

Unter Biotopverbund wird ein Fachkonzept des Naturschutzes verstanden, welches das Ziel hat, den für einen Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten und den genetischen Austausch der lokalen Populationen durch Wanderkorridore sicherzustellen.

Die im Plangebiet befindliche Biotopverbundfläche VB-K-5009-006 „Sülzau von Untereschbach bis Rösrath“ umfasst die Flächen der Landschaftsschutzgebietsausweisung. Schutzziele sind der Erhalt unverbaubarer Talabschnitte und die Sicherung von Grünlandflächen in der Flussaue.



Natura 2000-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Im Plangebiet selbst und im funktional-räumlichen Bezug befinden sich keine Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000-Gebiete). Konkrete Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG- Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH- Lebensräume liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor.

3.2 Fachgesetze und Normen

In den umweltrelevanten Fachgesetzen und Normen sind für die Umweltschutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
<b>Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung</b>	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
<b>Tiere und Pflanzen</b>	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten; Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul>
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).

35. Änderung des Flächennutzungsplans „Retentionsraum Sülzbogen“- Stadt Rösrath,  
Begründung Teil B – Umweltbericht, Stand: 06. Dezember 2023

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</u> <u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1 BauGB).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswasser in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft und Luftqualität	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz</u> <u>Landesimmissionsschutzgesetz</u> <u>TA Luft</u>	siehe Schutzgut Luft
	<u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>  <u>Bundeswaldgesetz</u>	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.  Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung. Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</u>	sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.  Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energiere Ressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz:</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Fläche	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<u>Denkmalschutzgesetz NRW</u>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	<u>Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln</u>	Bewahren des Kulturellen Erbes zur regionalen Identität; Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Tabelle 2: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

#### 4 Geprüfte Alternativen

Im Rahmen der Umsetzung zum Hochwasserschutz ist eine grundsätzliche Alternative zur Rücknahme der bestehenden Ausweisung „Wohnbaufläche“ unabdingbar. Eine zunächst vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans und die Ausweisung als „Grünfläche“ wurde zugunsten der Ausweisung als „landwirtschaftliche Fläche“ angepasst.

#### 5 Umweltsituation, Wirkungsprognose und Wertung

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Planung auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft/Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen ermittelt und bewertet.

## 5.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt; Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind mögliche Belastungen angrenzender Nutzungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen potenziell von Bedeutung, die sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden des einzelnen Menschen und der Bevölkerung im Umfeld des Plangebietes auswirken können.

### Wirkungsprognose

Die Rücknahme von Bauflächen und die Erweiterung des Hochwasserschutzes führt zu einer Verminderung und Reduzierung des Risikos der Überflutung von bestehenden Siedlungsflächen. Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit.

Die Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit sind **nicht erheblich** und werden als positiv für die Anwohner des unteren Auenbereich der Sülz gewertet.

## 5.2 Schutzgut Landschaft; Landschaftsbild

### Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet ist Teil der Sülztalniederung. Es wird als Grünland genutzt und dient der Wohnumfeld bezogenen Erholung. Der Hochwasserdamm ist abschnittsweise mit lebensraumtypischen Gehölzen bewachsen. Die Dammkrone wird als Fuß-/Wanderweg genutzt. Die Fläche wird durch einen Wirtschaftsweg, der auch als Zuwegung zu einem Wohnhaus am anderen Ufer der Sülz fungiert, gequert.



Abbildung 5: Plangebiet: Talniederung der Sülz, Nutzung als Wirtschaftsgrünland

### Wirkungsprognose

Es ist geplant, die Ausweisung von Bauflächen zugunsten der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft zurückzunehmen. Vom Landschaftsbild entspricht dies der aktuellen Situation.

Die Schleifung des abschnittsweise mit Gehölzen bestandenen Hochwasserschutzdammes und eine Neuanlage eines Dammes entlang der bestehenden Bebauung ist mit Eingriffen in das Landschaftsbild und Veränderungen der landschaftlichen Situation verbunden.

### Mögliche Maßnahmen und Wertung

Im Wasserrechtlichen Planverfahren ist zu prüfen, ob Teilbereiche des vorhandenen Dammes mit Gehölzen erhalten werden können.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild werden als **weniger erheblich** gewertet.

## 5.3 Schutzgut Pflanzen, biologische Vielfalt

### Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet wird weitgehend als mäßig trockene bis frische Wirtschaftswiese relativ intensiv genutzt. Die Gehölze entlang des Dammes bilden abschnittsweise einen Saum entlang der Sülz. Sie erfüllen allgemeine Schutzfunktionen.

Entlang der Böschungen am Damm und Ufer der Sülz kommen punktuell bereits Neophyten wie das Drüsige Springkraut und der Japan-Knöterich auf.



Abbildung 6: Vorhandener Hochwasserschutzdamm, abschnittsweise mit Gehölzen bewachsen

### Wirkungsprognose

Eine Wohnbebauung in der Aue kann nicht mehr durchgeführt werden. Das Grünland wird in die Dynamik der Sülz einbezogen und kann sich entsprechend entwickeln. Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust des Hochwasserdammes mit lebensraumtypischen Gehölzen verbunden.

### Maßnahmen und Wertung

Im Wasserrechtlichen Planverfahren ist zu prüfen, ob Teilbereiche des vorhandenen Dammes mit Gehölzen erhalten werden könnten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/ biologische Vielfalt werden als **weniger erheblich** gewertet. Es besteht ein hohes Entwicklungspotenzial.

## 5.4 Schutzgut Tiere

Aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, ergibt sich bei der vorliegenden Planung die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sogenannte „planungsrelevante Arten“ (nach MKUNLV 2015) eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

### Beschreibung der Umweltsituation

Im Vorfeld der 35. Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I -Vorprüfung- durchgeführt. Die Begehungen des Plangebietes und des relevanten Wirkraumes im Umfeld erfolgten am 2. Mai und am 15. Juli 2022. Die Bäume und sonstigen Gehölze wurden auf Bruthöhlen und Vogelnester (vor allem größere Nester von Greifvögeln oder anderen Großvögeln) abgesucht. Bei den Gehölzen erfolgte eine weitere Suche nach Spechthöhlen, Baumhöhlen und potenziellen Fledermausquartieren.

Bei dem Grünland und den Randstreifen erfolgte eine Suche nach Wiesenvögeln / Bodenbrütern. Der Untersuchungsraum umfasst sowohl den direkten Planbereich, als auch den Wirkraum des Vorhabens in einem 100 m Umkreis. Es konnten keine Horste und auch keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden. Durch die Belaubung der Bäume konnte allerdings nur eine eingeschränkte Sichtung durchgeführt werden. Wiesenvögel / Bodenbrüter konnten nicht gehört oder beobachtet werden. Auf Grund der hohen Besucherzahlen, mit teilweise freilaufenden Hunden, sind Vorkommen dieser Arten im Plangebiet auch sehr unwahrscheinlich.

In der kleinen Obstbaumreihe entlang des Wirtschaftsweges im mittleren Teil des Plangebietes stehen mehrere ältere Obstbäume mit Baumhöhlen. Diese werden teilweise zu Brutzwecken von Blaumeisen genutzt (Beobachtung vom 2.Mai). Im nördlichen Bereich auf dem Sülzdamm befindet sich in einer alten Weide das Nest einer Ringeltaube.

### Wirkungsprognose

Verbote nach Nr. 2 § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz, wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, werden hier bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht ausgelöst.

Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich (bspw. Greifvögel, Eulen). Für diese Arten besitzt das Gebiet aber allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller

Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

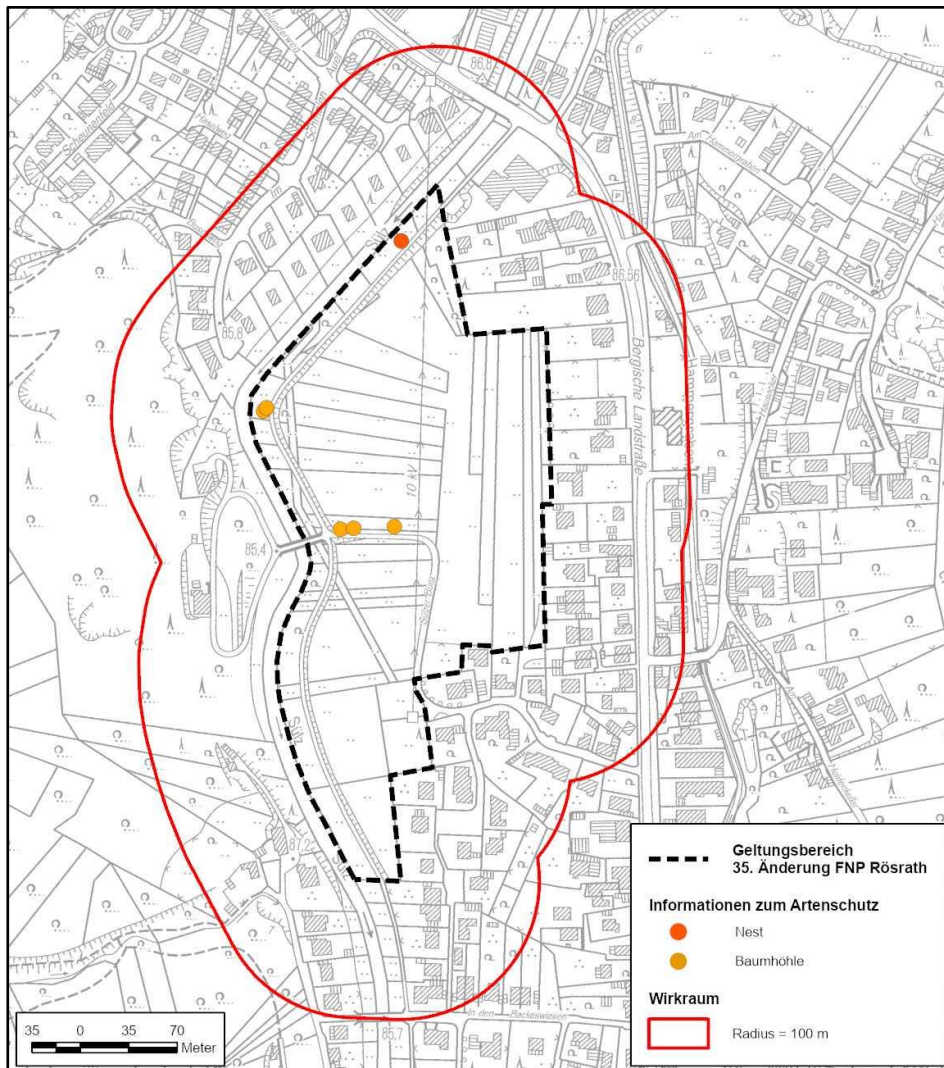


Abbildung 7: Wirkraum bis 100 m zum Plangebiet (Horstbaumkartierung)

### Maßnahmen und Wertung

#### *Planungsrelevante Arten*

Planungsrelevante Arten sind nach derzeitigem Stand von dem Vorhaben nicht betroffen. Daher sind Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten nicht erforderlich. Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während der Bauarbeiten gering zu halten, wird empfohlen, bei Rücknahme des Damms Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden.

#### *Sonstige europäische Vogelarten (Vogelarten die nicht als planungsrelevant eingestuft werden)*

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **weniger erheblich**.

## 5.5 Schutzgut Fläche

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u. a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

### Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet wird aktuell nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt.

### Wirkungsprognose

Ein Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Flächen mit Erholungsfunktionen wird durch die Änderung der Darstellung von einer Wohnbaufläche, einer Fläche für die Landwirtschaft und einer Grünfläche zugunsten von einer Fläche für die Landwirtschaft zukünftig vermieden.

### Maßnahmen und Wertung

Beeinträchtigungen und negative Wirkungen auf das Schutzgut Fläche sind **nicht erheblich**.

## 5.6 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

### Beschreibung der Umweltsituation

Im Plangebiet sind für die Aue typische Gley-Böden vorherrschend. Die Auswertung der Bodenkarte des Geologischen Dienstes zeigt für die Bodenarten folgende Angaben:

Der **Auengley** (L5108\_aG341GS3) ist ein schluffiger Lehmboden und beim Geologischen Dienst hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit nicht bewertet.

Grundwasserstufe: Stufe 3 – tief- 8 bis 13 dm

Staunässegrad: Stufe 0 - ohne Staunässe

Schutzwürdigkeit der Böden: nicht bewertet

Verdichtungsempfindlichkeit: sehr hoch

Wertzahlen der Bodenschätzung: 45 bis 70

Der **Gley-Vega** (L5108\_G-A741GS3) ist ein schluffiger, lehmiger Sandboden und beim Geologischen Dienst hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit nicht bewertet.

Grundwasserstufe: Stufe 3 – tief- 8 bis 13 dm

Staunässegrad: Stufe 0 - ohne Staunässe

Schutzwürdigkeit der Böden: nicht bewertet

Verdichtungsempfindlichkeit: sehr hoch

Wertzahlen der Bodenschätzung: 35 bis 60



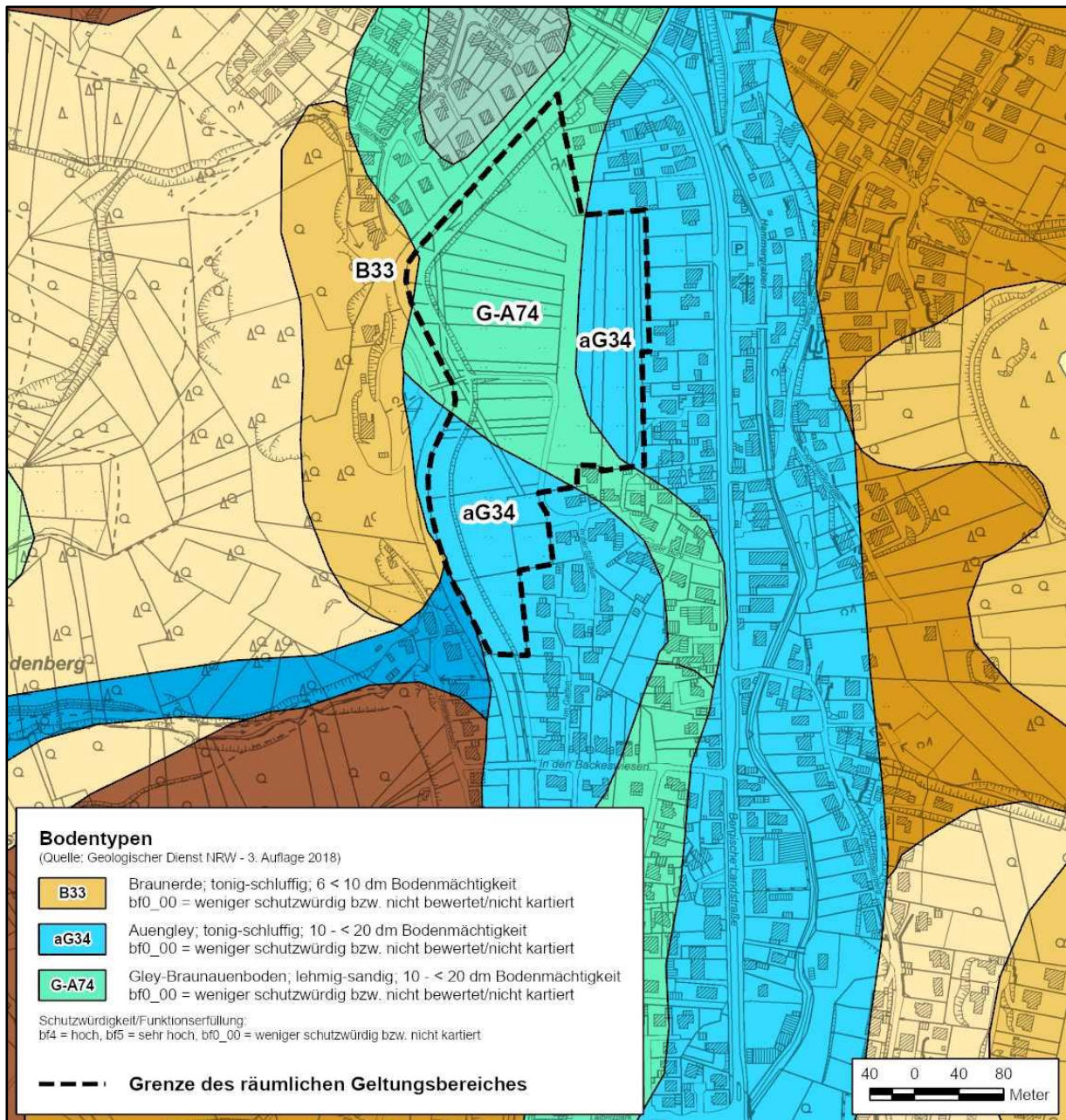


Abbildung 8: Böden im Planungsraum

### Wirkungsprognose

Eine Wohnbebauung und eine Neuversiegelung natürlicher Böden in der Aue kann nicht mehr durchgeführt werden. Die Grundwasserböden behalten ihre vielfältigen Funktionen als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Der Neubau eines Deiches überformt die natürlichen Böden durch Anschüttung.

### Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).

Beeinträchtigungen und negative Wirkungen auf das Schutzgut Boden sind **weniger erheblich**.

## 5.7 Schutzgut Wasser

### Beschreibung der Umweltsituation

Zentrales Fließgewässer im Raum ist die Sülz. Der Hammergraben verläuft außerhalb des Plangebietes.

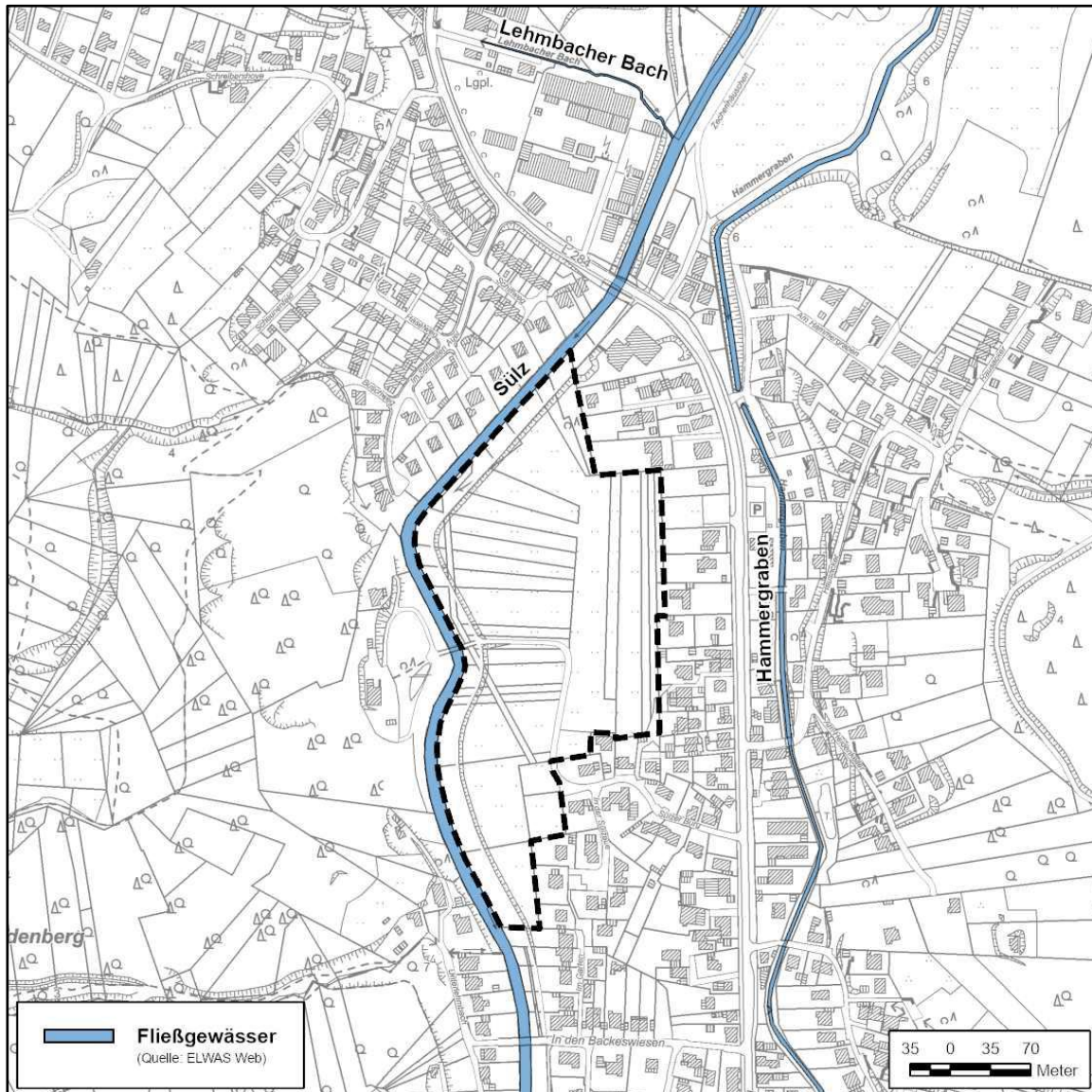


Abbildung 9: Fließgewässer im Planungsraum

### Wirkungsprognose

Oberflächengewässer sind direkt nicht betroffen. Ein Neuversiegelung und damit ein verminderter Oberflächenzufluss von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch Bebauung ist bei Planänderung nicht mehr möglich. Durch den Rückbau des vorhandenen Deiches werden der Sülz wieder Möglichkeiten zur Entwicklung und Überflutung ermöglicht.

### Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten zum Deichrück-/ und -neubau sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben.

Beeinträchtigungen und negative Wirkungen auf das Schutzgut Wasser sind **nicht erheblich**.

## 5.8 Schutzgut Klima / Luft / Klimawandel

### Beschreibung der Umweltsituation

Auf den Grünlandflächen entsteht Frisch-/Kaltluft, die auch innerhalb der Talniederung abgeleitet wird. Die Flächen erfüllen besondere klimatischen Funktionen auch für die angrenzende und talabwärts befindliche Wohnbebauung.

### Wirkungsprognose

Eine Bebauung und damit eine Veränderung der kleinklimatischen Gegebenheiten durch den Verlust von Vegetationsflächen und der Wärmerückstrahlung der Gebäude ist nicht mehr möglich. Durch den Rückbau des Deiches kann sich die Frisch-/Kaltluft ohne Hindernis in der Talniederung verteilen. Ein Verlust von Gehölzen durch Beseitigung des bewachsenen Dammes ist gegeben.

### Maßnahmen und Wertung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind **nicht erheblich**.

## 5.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

### Beschreibung der Umweltsituation

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung nicht bekannt.

### Wirkungsprognose

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht gegeben.

### Maßnahmen und Wertung

Hier **nicht relevant**

## 5.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Über die beschriebenen Umweltauswirkungen hinaus sind **keine erheblichen kumulativen Auswirkungen** im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und innerhalb einzelner Schutzgüterfunktionen zu erwarten.

## 5.11 Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal-argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich.

Wertung der Intensität der Beeinträchtigung	Erläuterung der Beeinträchtigungen und Wirkungen
●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Menschen und der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind nachhaltig und sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Konflikte für die jeweilig betroffenen Schutzgüter und für den Menschen sind deutlich vorhanden und erheblich. Die Möglichkeiten zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Verträglichkeit der Beeinträchtigungen für den Menschen sind in den weiteren Planungsphasen durch Ausschöpfung aller möglichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen unbedingt zu berücksichtigen.
● weniger erheblich	Konflikte für die jeweilig betroffenen Schutzgüter und für den Menschen sind gegeben. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen können die betroffenen Funktionen überwiegend in gleichartiger Weise, in angemessener Zeit und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederherstellen. Der Mensch und die menschliche Gesundheit werden nicht nachhaltig beeinträchtigt.
--- nicht erheblich	Konflikte oder Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter und des Menschen sind gering bis sehr gering. Eine Kompensation der betroffenen Funktionen ist i.d.R. zeitnah und vollständig möglich.

Tabelle 3: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Lärm, Emissionen/Immissionen mit Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen	---- nicht erheblich
Landschaft/ Landschaftsbild	Schleifung des abschnittsweise mit Gehölzen bestandenen Hochwasserschutzdammes	● weniger erheblich
Tiere	Kein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG	● weniger erheblich
Pflanzen; Lebensräume, biologische Vielfalt	Verlust von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung der Biotopfunktion und für die biologische Vielfalt	● weniger erheblich
Fläche	Eine Zerschneidung oder Fragmentierung von Nutzflächen und Schutzgebieten findet nicht statt.	---- nicht erheblich
Boden	Funktionsverlust noch unbefestigter Böden infolge Überbauung und Versiegelung	● weniger erheblich
Wasser	Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses Verminderung der Grundwasserneubildungsrate	---- nicht erheblich
Klima / Luft	Keine Bebauung und Versiegelung klimarelevanter Vegetation mehr möglich; Erhöhung des Frisch-/Kaltluftabflusses in der Talniederung Verlust von Gehölzen	---- nicht erheblich

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Nicht betroffen	Nicht relevant
Wechselwirkungen	Keine erheblichen kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und innerhalb einzelner Schutzgüterfunktionen	● weniger erheblich

**Tabelle 4: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen**

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

#### 5.12 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Sie sind für den Menschen und seine Gesundheit sowie die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft/Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und das Wirkungsgefüge nicht bzw. weniger erheblich.

#### 5.13 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Umsetzung der stadtplanerischen Ziele zur Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum in der Sülzniederung nicht möglich. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden in diesem Fall nicht statt.

### 6 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen ist bei der Änderung der Darstellung von einer Wohnbaufläche, einer Fläche für die Landwirtschaft und einer Grünfläche zugunsten von einer Fläche für die Landwirtschaft nicht gegeben.

### 7 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Es sind keine aus der zukünftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen und spezielle Abwässer, die gesondert zu behandeln wären, zu erwarten.

### 8 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Mögliche Klima- und Energieeinsparmaßnahmen, die im Rahmen des Bauvorhabens Anwendung finden können, sind hier nicht relevant.

## 9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Der Einwirkbereich sollte sich überschneiden und die Vorhaben sollten funktional und wirtschaftlich auf einander bezogen sein.

Weitere geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen der Vorhaben in benachbarten Gebieten, deren Wirkungsbereich bis in das Plangebiet hineinreicht, sind nicht bekannt.

## 10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Rösrath beabsichtigt mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Retentionsraum Sülzbogen“ die Änderung der Darstellung von einer Wohnbaufläche, einer Fläche für die Landwirtschaft und einer Grünfläche zugunsten von einer Fläche für die Landwirtschaft mit dem Zusatz „Flächen für die Wasserwirtschaft“. Stadtplanerisches Ziel ist es, diese Flächen zukünftig einer Nutzung als Retentionsfläche zuzuführen.

Im Rahmen des Verfahrens wurden „Hydraulische Nachweisführungen zur Überprüfung der Wirksamkeit eines geplanten Gewässerretentionsraumes (GWR) im Sülzbogen bei Rösrath-Hoffnungsthal“ durchgeführt. Es wurden zwei Varianten untersucht. Im Ergebnis zeigt der Retentionsraum (max. Füllvolumen: etwa 44.000 m<sup>3</sup>) in beiden Varianten einen spürbaren positiven Effekt auf die Hochwassersituation in Leimbach und auch z.T. in Hoffnungsthal auf.

Flächennutzungsbilanz:

Nutzung	Bestand	Planung
Wohnbaufläche	19.890 m <sup>2</sup>	-
Grünfläche	30.120 m <sup>2</sup>	-
Fläche für die Landwirtschaft	13.700 m <sup>2</sup>	63.710 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt:</b>	<b>63.710 m<sup>2</sup></b>	<b>63.710 m<sup>2</sup></b>

Die Auswirkungen des Planvorhabens auf die relevanten Umwelt-Schutzgüter und die Eingriffe in Natur und Landschaft werden beschrieben und in ihrer Erheblichkeit bewertet. Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans kommt zum Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen für den Menschen und seine Gesundheit, die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft/Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und das Wirkungsgefüge mit den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht bzw. weniger erheblich sind.

Nümbrecht, Stand 06. Dezember 2023



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)